

Lesefassung (Stand: 01.04.2021)

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Ladelund, Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.03.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung der Gemeinde Ladelund erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

„In Gold einen roten Göpel, begleitet rechts von einem dreiblättrigen blauen Eichenzweig, links von einem blauen Kleeblatt, unten von drei blauen, durchgehenden Wellenfäden“.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt „auf gelbem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur“.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Ladelund, Kreis Nordfriesland“

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 6.000,00 €.
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagungen solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.200,00 € nicht überschritten wird.
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt.
5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 300,00€ (die Gesamtbelastung 18.000,00 €) nicht übersteigt.
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt.

7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 20.000,00 €.
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000,00 €.
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € bzw. der jährliche Mietzins 6.000,00 € nicht übersteigt.
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 6.000,00 €.
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €.
12. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
13. Die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Entscheidung über Landschaftspläne gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG).
14. Die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Raumordnungsplanungen.
15. Der Verzicht der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südtondern kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile der Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort im Rahmen der Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeiten an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- | | |
|--|---|
| a) <u>Finanzausschuss</u>
Zusammensetzung:
5 Mitglieder | Aufgabengebiet:
Finanzwesen
Steuern und Abgaben
Prüfung des Jahresabschlusses |
| b) <u>Bau, Natur- Umwelt- und Wegeausschuss</u>
Zusammensetzung:
7 Mitglieder | Aufgabengebiet:
Natur- und Umwelt
Wegeangelegenheiten
Bau- und Planungswesen |
| c) <u>Naturbad-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss</u>
Zusammensetzung:
7 Mitglieder | Aufgabengebiet:
Naturbadwesen
Jugend, Sport und
Kulturangelegenheiten |
| d) <u>Kindertagesstättenausschuss</u>
Zusammensetzung:
5 Mitglieder | Aufgabengebiet:
Angelegenheiten der
Kindertagesstätte |
| e) <u>Wirtschafts-, Marketing- und Digitalausschuss</u>
Zusammensetzung:
5 Mitglieder | Aufgabengebiet:
Wirtschaftsangelegenheiten
Gemeindeentwicklung
Digitalisierung |

In alle Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den im Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Jede Fraktion stellt für die ständigen Ausschüsse nach Abs. 1 bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie aufgestellt sind, fraktionslose Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter werden durch ein Mitglied ihrer Partei bzw. Wählergruppe vertreten. Es können neben Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 GO erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in alle Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn sie für die Stimmen von mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheit betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 100,00 € im Monat nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600,00 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 260,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und

Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt."

(6) Film- und Tonaufnahmen durch Medien oder die Gemeinde, mit dem Ziel der Veröffentlichung, sind im Sinne des § 35 Abs. 4 GO in öffentlichen Sitzungen zulässig.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich

auf dem Grundstück des Dienstleistungszentrums (Dorfstraße 44)

befindet, während einer Dauer entsprechend der Bekanntmachungs-verordnung Schl.-Holst. bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-suedtondern.de eingestellt. Hierauf wird durch die Bekanntmachungs-tafeln entsprechend Abs. 1 hingewiesen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.06.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats vom 28.04.2021 erteilt.

Ladelund, den 09.03.2021

(Siegel)

Gemeinde Ladelund

Lutz Martensen
Bürgermeister -